



## Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde

### Präambel:

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der **Gemeinderat der Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung am **16.07.2024** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Historie:

Titel	Sitzungstag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde	16.07.2024	GRCA/013/I-2024/BV	Aushang in den Schaukästen der Gemeinde vom 26.07.2024 – 12.08.2024	12.08.2024

Bei der hier abgedruckten Hauptsatzung handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur die jeweils auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen unter: [Verbandsgemeinde Flechtingen > Rathaus > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Mitgliedsgemeinde](#) veröffentlichte Hauptsatzung.

### Kontakt:

Gemeinde Calvörde über  
Verbandsgemeinde Flechtingen  
Lindenplatz 11 – 15  
39345 Flechtingen

Telefon: +4939054 9860  
Telefax: +4939054 986126  
E-Mail: [info@vg-flechtingen.de](mailto:info@vg-flechtingen.de)



- Lesefassung -

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Calvörde**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.132), hat der **Gemeinderat der Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung am **16.07.2024** folgende Hauptsatzung beschlossen:

**ABSCHNITT  
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1**

**Name, Bezeichnung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt den Namen „**Calvörde**“. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung **Gemeinde**. Ortsteile (OT) der Gemeinde Calvörde sind Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Flecken Calvörde, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) <sup>1</sup>Das Wappen der Gemeinde Calvörde (Blasonierung) lautet:  
„In Gold ein schräglinker blauer Wellenbalken, begleitet oben von einem grünem Weidenzweig, unten von einem grünen Eichenzweig mit Eichel.  
(Anlage 1) <sup>2</sup>Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Calvörde. <sup>3</sup>Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates Calvörde erforderlich.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt." (Anlage 2)
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. <sup>2</sup>Die Umschrift lautet: Gemeinde Calvörde (Anlage 3)

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. <sup>2</sup>Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) <sup>1</sup>Der Stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. <sup>2</sup>Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
6. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF), wenn die Wertgrenze 100.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA

1. den Bauausschuss
2. den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
3. den Wirtschafts- und Umweltausschuss

## **§ 6**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Bauausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten, der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss aus sechs Gemeinderäten und der Wirtschafts- und Umweltausschuss aus sieben Gemeinderäten.

<sup>2</sup>Der Bürgermeister besitzt ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt, werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. <sup>2</sup>Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. <sup>3</sup>Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. <sup>4</sup>Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. <sup>5</sup>Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. <sup>6</sup>Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte, der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) <sup>1</sup>In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Bauausschuss: vier sachkundige Einwohner
2. Kultur-, Sport- und Sozialausschuss: fünf sachkundige Einwohner
3. Wirtschafts- und Umweltausschuss: vier sachkundige Einwohner

<sup>1</sup>Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (4) Die Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Gemeinderates im Rahmen ihrer Zuständigkeit vor und geben eine Beschlussempfehlung.

## **§ 7 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, dem es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister**

- (1) <sup>1</sup>Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen.
- (1a) <sup>1</sup>Der Bürgermeister entscheidet über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberufliche und bauliche Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, die Wertgrenze 100.000,00 Euro nicht übersteigt, im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde. <sup>2</sup>Er informiert den Gemeinderat auf der nächsten Sitzung über alle Vergaben, die gemäß § 9 Abs. (1a) vergeben wurden.
- (2) Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. <sup>2</sup>Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Gemeinde Calvörde** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. <sup>3</sup>An den Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. <sup>4</sup>In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT**

### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

## **§ 11**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. <sup>3</sup>Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. <sup>4</sup>Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 1 - 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. <sup>5</sup>Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## **§ 12**

### **Bürgerbefragung**

<sup>1</sup>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. <sup>2</sup>Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. <sup>3</sup>In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 13**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### Internetbekanntmachung

- (1) <sup>1</sup>Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.vg-flechtingen.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.vg-flechtingen.de/Rathaus/Bekanntmachungen) und der Angabe des Bereitstellungstages. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) <sup>1</sup>Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen unter der Internetadresse [www.vg-flechtingen.de](http://www.vg-flechtingen.de) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. <sup>2</sup>Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) <sup>1</sup>Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen gemäß Abs. (5) als Hinweisbekanntmachung. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Aushangzeitraum endet. <sup>3</sup>Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) <sup>1</sup>Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in unter Abs. (5) genannten Schaukästen als Hinweisbekanntmachung unter Angabe der Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. <sup>2</sup>Die Satzungen und Verordnungen können in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen

während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Abs. (1) Satz 1. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. <sup>3</sup>Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird als Hinweisbekanntmachung in folgenden Schaukästen hingewiesen:

Ortsteil	Standorte der Schaukästen
OT Flecken Calvörde	Geschw.- Scholl-Str./ Polschebockstr. Haldensleber Str. 21 (Flur-Außenstelle Calvörde)
OT Berenbrock	Lindenstraße 22
OT Dorst	vor dem Grundstück Dorfstraße 30
OT Elsebeck	Hauptstraße 10
OT Grauingen	Dorfstraße 11
OT Klüden	Bäckerplatz Bushaltestelle
OT Lössewitz	Dorfstraße 21
OT Mannhausen	Lindenstraße 2 am Saal Mannhausen
OT Velsdorf	Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/ Calvörder Straße
OT Wegenstedt	Neue Straße 14
OT Zobbenitz	Mittelstraße 4

<sup>4</sup>Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) <sup>1</sup>Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1 bekanntzumachen. <sup>2</sup>Auf die Bekanntmachung im Internet wird als Hinweisbekanntmachung in den Schaukästen nach Abs. (5) hingewiesen. <sup>3</sup>Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. <sup>5</sup>Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

**VI. ABSCHNITT  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 15  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 03.07.2019 außer Kraft.